

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Departement des
Innern
Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

25. Oktober 2010

**Entwürfe zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), und der
Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. September 2010 haben Sie uns die Entwürfe zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir verweisen vorab auf die detaillierte Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), welche wir vorbehaltlos unterstützen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stärkung der Anlagevorschriften für das Vermögen der Versicherer sehr. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen in die richtige Richtung, indem sie die Anlagerisiken limitieren und so das Vorsichtsprinzip gegenüber den heutigen Bestimmungen eigentlich erst einführen. Daher begrüssen wir insbesondere die Regelungen, welche das Anlagerisiko beschränken. Die vorgeschlagenen Risikobeschränkungen tragen dem Charakter einer Sozialversicherung deutlich besser Rechnung.

Die Anlagevorschriften tragen vor allem den Risikofaktoren der Kapitalmärkte Rechnung. Hingegen fehlen Bestimmungen, welche gleichzeitig die Transparenz in der Rechnungslegung der Versicherer erhöhen würden. Die Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften ist offenbar in einem zweiten Schritt vorgesehen. Dennoch würden wir es sehr begrüssen, wenn die im Zusammenhang mit dem Vermögen der Versicherer notwendigen Vorschriften über die Abgrenzungen des Vermögens und der Kapitalerträge zwischen Grund- und Zusatzversicherung einerseits sowie zwischen den Kantonen andererseits in Form von Rechnungslegungsvorschriften gleichzeitig mit den vorliegenden Änderungen

erlassen würden. Einheitliche und transparente Rechnungslegungsvorschriften sollen insbesondere gewährleisten, dass:

- vollständige Transparenz über die Vermögensbestandteile in der Grund- und Zusatzversicherung besteht;
- die Vermögenserträge nicht von der Grund- in die Zusatzversicherung verschoben werden können;
- die Anlagen an den Kapitalmärkten nach einem einheitlichen Standard bewertet werden;
- Prämienüberschüsse den Reserven des jeweiligen Kantons kalkulatorisch zugewiesen werden, in dem sie realisiert wurden, und von dort nicht anderweitig verbucht werden können. Eine entsprechende Regelung wäre bereits per 31.12.2010 in Kraft zu setzen;
- die Umlage der Verwaltungskosten und der Vermögenserträge auf die Versichertenkollektive nach einheitlichen, transparenten und sachlichen Grundsätzen erfolgt. Insbesondere muss das BAG als Aufsichtsbehörde durchsetzen können, dass über diesen Weg keine Quersubventionen von der Muttergesellschaft zu sogenannten Billigkassen fliessen.

Wir beantragen Ihnen, die KVV so bald als möglich um Regelungen der Rechnungslegungsvorschriften der Versicherer in diesem Sinne zu ergänzen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der VORA haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Gegen die Erhöhung des täglichen Beitrags der Patienten an die Kosten des Aufenthalts im Spital (Art. 104 Abs. 1 KVV) von 10 auf 15 Franken wenden wir uns nicht, auch wenn wir die vorliegende Prioritätensetzung für Kosteneinsparungen nicht teilen.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber